

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 89

Erlaubte Vorteilsannahme

– §§ 331 StGB, 70 BBG, 10 BAT –

**Zugleich ein Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung und
zur „Rückwirkung“ behördlicher Genehmigungen
im Strafrecht**

Von

Bernhard Hardtung



Duncker & Humblot · Berlin

BERNHARD HARDTUNG

Erlaubte Vorteilsannahme

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 89

Erlaubte Vorteilsannahme

– §§ 331 StGB, 70 BBG, 10 BAT –

**Zugleich ein Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung
und zur „Rückwirkung“ behördlicher Genehmigungen
im Strafrecht**

Von

Bernhard Hardtung



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Rolf D. Herzberg, Bochum

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hardtung, Bernhard:

Erlaubte Vorteilsannahme : §§ 331 StGB, 70 BBG, 10 BAT ;
zugleich ein Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung und zur
„Rückwirkung“ behördlicher Genehmigungen im Strafrecht /
von Bernhard Hardtung. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994
(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 89)

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07995-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-07995-7

Dem Andenken meiner Mutter

Vorwort

Die Abhandlung hat im Sommersemester 1993 der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Herbst 1992 berücksichtigt. Vereinzelt konnten auch spätere Veröffentlichungen in die Fußnoten eingearbeitet werden.

Herr Professor Dr. Rolf Dietrich Herzberg und Herr Wissenschaftlicher Assistent Dr. Horst Schlehofer haben die Entstehung der Arbeit durch zahlreiche und fruchtbare Gespräche gefördert. Ihnen schulde ich ebenso Dank wie Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder, der die Aufnahme der Arbeit in die Strafrechtlichen Abhandlungen befürwortet hat.

Bochum, im November 1993

Bernhard Hardtung

Endlich war die adoptio fertig. Da sagte Frau Zwerger zu dem kleinen Mädchen: "So, jetzt bedank dich auch recht schön beim Herrn Amtsrichter, und gib ihm dein Blumenbukettl." Fannerl knickste und streckte ihr Sträußchen dem gestrengen Herrn hin. Bevor er sich besann, hatte er die Blumen in der Hand und war Frau Zwerger mit der Adoptatin verschwunden.

Es lag eine Schenkung vor, unleugbar, und überdies konnte sie als der Belohnung halber geschehen sein. Dies aber war unverträglich mit dem Amte. Er befahl dem Schreiber, das Protokoll noch einmal vorzunehmen, und diktirte: "Erstens: Nach Abschluß des obigen Protokolls übergab das Wahlkind dem unterfertigten Richter fünf Blumen.

Zweitens: Der unterfertigte Richter nahm die obengenannten Blumen an in der Erwägung, daß die Annahmeverweigerung das natürliche Gefühl der Dankbarkeit in dem Wahlkinde zu ersticken geeignet war.

Drittens: Fünf Blumen mit Akt an den Herrn Gerichtsvorstand mit dem Ersuchen um geneigte Rückäußerung, ob gegen die Annahme Bedenken bestehen."

Und der Schreiber wickelte um die Rosen und die gesprengelten Nelken einen blauweißen Faden und legte sie zwischen die Aktendeckel, wo sie baldigst erstickten.

(Aus Ludwig Thoma, Der Einser)